



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/5020**

Alle Abgeordneten

Oliver Krischer

21. April 2026

Seite 1 von 12

Aktenzeichen VIII A2
01.01.02.04
bei Antwort bitte angeben

Ulrich Sauerland
Ulrich.sauerland@
munv.nrw.de
Telefon 0211 4566-565
Telefax 0211 4566-388

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Illegale Entsorgung von Bodenmaterial

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum Thema „Illegale Entsorgung von Bodenmaterial“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses und des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und
U79 oder Buslinie 722
(Messe) Haltestelle
Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-
Westfalen
am
22.04.2026

Schriftlicher Bericht

Illegale Entsorgung von Bodenmaterial

Beim Umgang mit den Fällen illegaler Bodenentsorgung arbeiten das Ministerium der Justiz (JM), das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) eng zusammen und sind dabei mit der Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität NRW (ZeUK NRW), den lokal zuständigen unteren Umweltbehörden und der Bergbehörde im engen Austausch.

Über den jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen und Maßnahmen wurde durch das MUNV in den Sitzungen des Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (AULNV) im April, Mai und Juni 2025 mündlich sowie mit Vorlage 18/4360 vom 24.10.2025 und Vorlage 18/4606 vom 05.12.2025 schriftlich berichtet. Hinzu kommen die Berichte des JM vom 12.11.2025 und vom 08.12.2025 sowie die Berichte des MWIKE vom 18.09.2024, 10.12.2024, 01.07.2025, 02.12.2025 und 19.03.2026 im Unterausschuss Bergbausicherheit des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (UA B). Diese und weitere Informationen sind auch auf der entsprechenden Internetseite des LANUK¹ und der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde² über illegale Entsorgung von Bodenmaterial einsehbar.

Zum derzeitigen Ermittlungsstand hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz unter dem 07.04.2026 wie nachstehend berichtet:

Zu Frage 1:

Die Ermittlungen richten sich im sog. ‚Ermittlungskomplex Boden NRW‘ in mehr als zehn Ermittlungsverfahren weiterhin gegen mehr als 40 Beschuldigte, gegen die der Verdacht besteht, in verschiedenen Rollen, mit unterschiedlichen Tatbeiträgen und in variierender Personenzusammensetzung an der mutmaßlich illegalen Entsorgung von belastetem Bodenmaterial und sonstigen Abfällen und damit im Zusammenhang stehenden Straftaten beteiligt zu sein.

Zu Frage 1 lit. a):

Bislang sind zwei Anklagen erhoben worden. Diesen liegen im Wesentlichen die nachfolgenden Sachverhalte zu Grunde:

1.

Mit Verfügung vom 17.02.2026 ist gegen einen Angeschuldigten – A 1 – Anklage zum Landgericht – Umweltstrafkammer – in Dortmund wegen des Vorwurfs des unerlaubten Betriebes einer Anlage in Tateinheit mit unerlaubtem Umgang mit Abfällen in einem besonders schweren Fall und Beihilfe zum unerlaubten Betreiben einer Anlage (Tat 1) sowie wegen banden- und

¹ <https://www.lanuk.nrw.de/themen/boden/illegale-entsorgung-von-bodenmaterial>

² <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/rohstoffgewinnung/verdacht-der-illegalen-entsorgung-belasteter-boeden>

gewerbsmäßigen Betruges in Tateinheit mit unerlaubtem Umgang mit Abfällen in einem besonders schweren Fall (Tat 2) gemäß §§ 263 Abs. 1, Abs. 5, 326 Abs. 1 Nr. 4a, 327 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 1, 330 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2, 27, 52, 53, 73 Abs. 1, 73a Abs. 1, 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 73c StGB erhoben worden.

a)

Gegenstand der ersten angeklagten Tat ist der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage auf dem Betriebsgelände der B-GmbH in Bottrop ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Obwohl die entsprechende Genehmigung erst am 11.07.2024 erteilt worden ist und ein vorzeitiger Beginn oder Betrieb der Anlage behördlich nicht zugelassen war, sollen bereits spätestens seit Januar 2024 umfangreiche Anlieferungen von Bodenmaterialien erfolgt sein. Diese Materialien sollen auf dem Gelände angenommen, gelagert, umgeschlagen und zur weiteren Abfuhr bereitgestellt worden sein. Dem Angeschuldigten wird in diesem Zusammenhang ferner vorgeworfen, als Betreiber im Sinne des § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 StGB in Verbindung mit § 327 Absatz 2 StGB in Kenntnis der fehlenden Genehmigungslage die Anlieferungen geplant, Spediteure koordiniert und die Lagerung sowie den Umschlag der Materialien eigenverantwortlich organisiert zu haben.

b)

Ferner wird ihm in diesem Zusammenhang zur Last gelegt, dass auf seine Veranlassung hin erhebliche Mengen gefährlichen Abfalls illegal gesammelt, gelagert und auf ein Betriebsgelände in Selfkant verbracht worden sein sollen. Dabei sollen die Abfälle, die weit überwiegend der Deponieklasse 3 zuzuordnen gewesen sind, zum Teil von dem Betriebsgelände in Bottrop und im Übrigen von anderen Anfallstellen nach Selfkant verbracht worden sein. Dies soll der Angeschuldigte veranlasst und organisiert haben, obwohl - wie ihm bekannt gewesen sein dürfte - für diesen Standort keine Genehmigung zur Lagerung derartiger Abfälle vorgelegen hat. In der Folge sollen jedenfalls seit Juni 2024 mindestens 23.460,91 Tonnen dieser belasteten Bodenmaterialien nach dort verbracht und dort gelagert worden sein.

Die Materialien sollen weiterhin an diesem Standort lagern, wobei ihre Beseitigung einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand erfordern und allein für die Entsorgung der durch den Angeschuldigten verbrachten gefährlichen Abfälle Kosten von mindestens 1.327.887,51 Euro anfallen dürften.

c)

Ein weiterer zentraler Vorwurf (Tat 2) betrifft die Abwicklung von Entsorgungsleistungen im Zusammenhang mit einem Großbauvorhaben der DB Fernverkehr AG („ICE Bahnhof“ in Dortmund), bei dem die B-GmbH als Subunternehmerin eingesetzt worden sein soll. Dem Ange-

schuldigten wird vorgeworfen, gemeinsam mit weiteren gesondert verfolgten Mittätern im Zeitraum von Februar bis November 2024 die Verbringung von insgesamt über 24.000 Tonnen belasteter Bodenmaterialien, insbesondere der LAGA-Klasse Z2 sowie der Deponieklasse DK 1, zu den Tagebauen Rossenray und Rossenrayer Feld Süd des gesondert Verfolgten B2 in Kamp-Lintfort organisiert zu haben. Bei den Abgrabungsorten soll die Annahme belasteter Böden dieser Bodenklassen - wie der Angeschuldigte gewusst haben dürfte - nicht gestattet gewesen sein.

Zugleich soll gegenüber der unmittelbaren Auftraggeberin wahrheitswidrig angegeben worden sein, die Entsorgung erfolge ordnungsgemäß über eine zugelassene Entsorgungsanlage. Aufgrund dieser Täuschung soll die Auftraggeberin Entsorgungsentgelte in Höhe von 363.872,93 Euro an die B-GmbH für vermeintlich fachgerecht durchgeführte Entsorgungsleistungen gezahlt haben. Tatsächlich dürfte die Auftraggeberin in Ermangelung einer fachgerechten Entsorgung nicht von ihrer abfallrechtlichen Entsorgungspflicht nach § 22 KrWG frei geworden sein.

Die ihm zur Last gelegten Handlungen dürften dabei auf eine fortlaufende Einnahmeerzielung aus gleichgelagerten Entsorgungsaufträgen ausgerichtet gewesen sein und eine gewerbsmäßige sowie arbeitsteilige Begehungsweise aufgewiesen haben.

d)

Hinsichtlich dieses Angeschuldigten unterliegen Vermögensgegenstände der erweiterten Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a StGB. Hierbei handelt es sich um Bargeld in Höhe von 121.200 Euro, zehn Krügerrand-Goldmünzen mit einem geschätzten Gesamtwert von etwa 40.000 Euro bis 60.000 Euro, 200 g Gold (verpackt in vier Packungen zu je 50 x 1 g) im Gesamtwert von ca. 56.000 Euro sowie eine goldene Damenarmbanduhr der Marke Rolex.

Darüber hinaus unterliegt der im Rahmen der Betrugstat bei der B-GmbH erlangte Geldbetrag in Höhe von 363.872,93 € der Einziehung des Wertes des Erlangten gemäß §§ 73, 73b und 73c StGB. In diesem Zusammenhang ist beantragt worden, die Einziehungsbeteiligung der B-GmbH gemäß § 424 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 StPO anzuordnen.

2.

Gegen die weiteren Angeschuldigten – A 2 und A 3 – ist mit Verfügung vom 27.02.2026 Anklage zum Landgericht – Umweltstrafkammer – Dortmund wegen des Vorwurfs des gemeinschaftlichen unerlaubten Betreibens einer Anlage in Tateinheit mit unerlaubtem Umgang mit Abfällen in einem besonders schweren Fall in drei Fällen gemäß §§ 326 Abs. 1 Nr. 4a, 327 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, 330 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2, 52, 53, 73 Abs. 1, 73c StGB erhoben worden.

a)

Gegenstand der ersten angeklagten Tat ist eine nicht genehmigte Aufschüttung und Lagerung belasteter Böden im Umfang von rund 38.000 m³ Bodenmaterial auf einem Grundstück an der Kölner Straße in Erkelenz seit April 2021. Bei den gelagerten Materialien handelte es sich überwiegend um Abfälle der Abfallart AVV 17 05 03 (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV). In einzelnen Proben wurden Asbest (Krokydolith), metallurgische Rückstände sowie erhöhte Mineralöl- und Schwermetallkonzentrationen festgestellt. Die dort gelagerten Materialien stellen insgesamt gefährliche Abfälle dar, die nur unter besonderen Voraussetzungen und nach vorheriger behördlicher Zustimmung auf Deponien der Deponieklasse DK II abgelagert werden dürfen.*

b)

Ein weiterer Tatvorwurf betrifft die unerlaubte Lagerung von etwa 15.700 m³ Bodenmaterial auf einem Grundstück im Bereich Lehmkaul in Wassenberg seit Juli 2023. Dieses Material entsprach größtenteils der Materialklasse BM-F3 gemäß Tabelle 3 der Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Abfallart AVV 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen).

Ein dritter Tatvorwurf betrifft eine weitere Aufschüttung von etwa 30.000 m³ belasteter Böden und weiterer Abfälle, wie etwa Katalysatoren, auf einem Grundstück in der Robert-Bosch-Straße in Selfkant. Die dort abgelagerten Abfälle wiesen solche Belastungen auf, dass sie den Abfallarten AVV 17 05 03 (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten), 16 08 02* (gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten) und 19 12 11* (sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten) entsprachen. Somit handelte es sich bei den abgelagerten Abfällen insgesamt um gefährliche Abfälle, die nur unter besonderen Voraussetzungen und nach vorheriger behördlicher Zustimmung jedenfalls auf Deponien der Deponieklasse DK II, aber teilweise auch der Deponieklasse DK III abgelagert werden dürfen.*

Die Entsorgung der Bodenmaterialien erfordert – neben der zwischenzeitlichen Abdeckung zu Gefahrenabwehrzwecken – erhebliche Vorbereitungsmaßnahmen, wie etwa die Erstellung von umfangreichen Entsorgungskonzepten, die Ermittlung und Sicherstellung von Entsorgungsmöglichkeiten sowie die Schaffung von Transportkapazitäten. Dies wird Kosten in Höhe von ca. 6,5 Millionen Euro verursachen und die andauernde Lagerung in die Länge ziehen.

c)

Durch das tatgegenständliche Verhalten ersparten sich die Angeschuldigten bzw. die B2- GmbH Aufwendungen in einer Gesamthöhe von 6.552.705,00 Euro. Hierbei handelt es sich um eine

auf einer durchgeführten Marktanalyse beruhende Schätzung (§ 73d Abs. 2 StGB). Dieser Betrag unterliegt als Wert des aus der Tat Erlangten der Einziehung bei der B2-GmbH gemäß §§ 73, 73b, 73c StGB.

d)

Soweit auf Grundlage einer Strafanzeige der Bergaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) vom 16.06.2025 der Verdacht besteht, die Angeschuldigten hätten ca. 1.400 Tonnen verunreinigte Bodenmaterialien unzulässig auf Tagebauflächen in Kerpen-Buir (Tagebau Morschenich) verbracht und dort außerhalb zugelassener Deponien abgelagert, ist das Verfahren im Hinblick auf die Strafe, die wegen der zur Anklage gebrachten Taten zu erwarten ist, gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt worden.

Gegenstand der Strafanzeige der Bergaufsichtsbehörde vom 16.06.2025 war auch ein gleichgelagerter Sachverhalt betreffend den Tagebau Golzheim im Gebiet der Gemeinde Merzenich. Hinsichtlich dieses Standorts und Sachverhalts dauern die Ermittlungen an.

Zu Frage 1 lit. b) und c):

Auf die schriftlichen Berichte der Landesregierung zur 67. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29.10.2025 zum TOP ‚Fälle illegaler Bodenentsorgung‘ (LT-Vorlage 18/4360) und zur 67. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12.11.2025 zum TOP ‚Monate nach den Razzien: Wie ist der Stand der Ermittlungen zu mutmaßlich illegalen Verklappungen verseuchten Materials?‘ (LT-Vorlage 18/4520) sowie zur 14. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 27.03.2026 zum TOP ‚Verdacht illegaler Abfallverbringung: Stand der Untersuchungen im Tagebau Garzweiler und in anderen Tagebauen und Betriebsflächen zu möglichen Umweltauswirkungen‘ in Verbindung mit ‚Verdacht illegaler Abfallverbringung: Stand der Untersuchungen im Tagebau Garzweiler und in anderen Tagebauen und Betriebsflächen zu möglichen Umweltauswirkungen‘ (LT-Vorlagen 18/4588, 18/4932 und 18/4589) nehme ich – soweit mein Geschäftsbereich betroffen ist – Bezug.

Ergänzend berichte ich:

Die Ermittlungen dauern an. Derzeit werden weiterhin umfangreiche sichergestellte Asservate ausgewertet, Vernehmungen durchgeführt und weitere Ermittlungshandlungen vorgenommen.

Danach liegen weiterhin zahlreiche Anhaltspunkte dafür vor, dass neben den bereits bekannt gemachten mutmaßlich illegalen (Groß-)Abfalllagerstätten auch an diversen weiteren Orten in Nordrhein-Westfalen belastetes Bodenmaterial und sonstige Abfälle illegal entsorgt worden sind. Dies ist weiterhin Gegenstand der laufenden Ermittlungen, bei denen zu jedem Zeitpunkt

fortlaufend geprüft wird, ob sich konkrete Hinweise auf Gefahren für die Umwelt ergeben. Diese werden sodann laufend den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden auf Grundlage von §§ 474 Abs. 2, Abs. 3 StPO, §§ 14 Abs. 1 Nr. 9, 17 Nr. 3 EGGVG mitgeteilt. Insoweit steht die Zentralstelle für die Verfolgung für Umweltkriminalität in NRW in einem laufenden Kontakt mit den zuständigen Behörden.'

Unter dem 15.04.2026 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund das Ministerium der Justiz mit Blick auf Frage 1 lit. c) des Anmeldungsschreibens ergänzend wie nachstehend informiert:

'An folgenden Standorten hat sich der Verdacht der illegalen Beeinträchtigung von Umweltmedien im Zusammenhang mit dem Komplex ‚Boden NRW‘ ergeben, sodass Durchsuchungsmaßnahmen oder andere Ermittlungen (wie etwa Beprobungen) stattgefunden haben:

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Örtlichkeit</i>
1	<i>Tagebau Garzweiler</i>
2	<i>Kiesgrube der Kölbl GmbH & Co. KG in der Hedgestr., Kamp-Lintfort (Tagebau Rossenray)</i>
3	<i>Kiesgrube der Kölbl GmbH & Co. KG im Krumpfensteg/Friedrichstr., Kamp-Lintfort (Tagebau Rossenrayer Feld Süd)</i>
4	<i>Fläche in Wassenberg (Lehmkaul)</i>
5	<i>Fläche in Selfkant-Tüddern (Robert-Bosch-Str.)</i>
6	<i>Fläche in Erkelenz (Kölner Str.)</i>
7	<i>Kreuzkrötenhabitat in Recklinghausen</i>
8	<i>Golfplatz "Zeche Amalia" in Bochum</i>
9	<i>Baugrube im Hafeneareal "Graf Bismarck" in der Johannes-Rau-Allee, Gelsenkirchen</i>
10	<i>Am Südbahnhof 12 in Bottrop</i>

[...]

2.

Soweit im Nachfolgenden benannte Örtlichkeiten bereits Gegenstand der Berichterstattung waren, werden diese der Vollständigkeit halber aufgeführt. Hinsichtlich dieser teils aufgrund von anonymen Hinweisen, aber auch Strafanzeigen bekannt gewordenen Sachverhalte sind (bisher) keine konkreten strafrechtlichen Ermittlungen vorgenommen worden. Dem liegen zum einen vorgenommene Opportunitätsentscheidungen zugrunde, zum anderen aber auch die Erwägung zielführender, effektiver und fokussierter Ermittlungen (Nr. 5 Absatz 1 RiStBV).

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Örtlichkeit</i>
25	<i>Tagebau Morschenich in Kerpen-Buir</i>
26	<i>Tagebau Golzheim in Merzenich</i>

[...]

3.

Sämtliche der genannten Standorte sowie die in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Vorwürfe sind den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht worden. Diese werden über weiterführende im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen erlangte Erkenntnisse fortlaufend unterrichtet.

Vorsorglich erlaube ich mir den Hinweis, dass aufgrund der insgesamt andauernden und ineinandergreifenden Ermittlungen im Komplex „Boden NRW“ sowie der noch nicht abgeschlossenen Auswertung sämtlicher sichergestellten Beweismittel eine abschließende (ggf. auch entlastende) Bewertung hinsichtlich der Belastung einzelner genannter Standorte - soweit diese nicht bereits Gegenstand der berichteten angeklagten Taten sind (lfd. Nrn. 2-6) - nicht vorgenommen werden kann. ‘

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz mit Randberichten vom 08. und 15.04.2026 mitgeteilt, er habe gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken.

Zur sachgerechten Entsorgung von Bodenmaterial und zur Grundwasserüberwachung kann folgender aktueller Stand berichtet werden:

- Für die Gefahrenermittlung und die Planung von Gefahrenabwehr- und Monitoringmaßnahmen an den Standorten der Tagebaue " Rossenray" und "Rossenrayer Feld-Süd" in Kamp-Lintfort hat die Bergbehörde ein Gutachterbüro beauftragt. Eine zusätzliche, noch nicht bergbehördlich für den Einbau freigegebene Bodenmiete im Tagebau Rossenrayer Feld - Süd, bei der eine bergbehördliche Inaugenscheinnahme und Beprobungen u. a. durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) ergaben, dass sie für den Einbau zur Verfüllung nicht geeignet war, wurde vom Unternehmen abgetragen, aus dem Tagebau abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt (siehe Vorlage 18/4589 vom 02.12.2025 an den Landtag).
- Vorsorglich hat die Bergbehörde am Tagebau Garzweiler entsprechend den prüfgutachtlichen Empfehlungen ein verpflichtendes wasserwirtschaftliches Monitoring angeordnet. Ziel ist, mögliche Veränderungen im Grundwasser frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf Maßnahmen zur Nachuntersuchung und Sicherung und Sanierung umsetzen zu können.

Das Monitoringkonzept wird im Zuge der Planung für den Tagebausee weiter ausgearbeitet und in die bestehende behördliche Monitoring-Arbeitsgruppe Garzweiler integriert.

- In den Tagebauen Morschenich (Kerpen-Buir) und Golzheim (Merzenich) hat das die Tagebaue betreibende Unternehmen 1.400 Tonnen Bodenmaterial einer Aufforderung durch die Bergbehörde folgend ausgekoffert bzw. nicht zum Einbau freigegebenes und nicht eingebautes Bodenmaterial aufgenommen und einer ordnungsmäßigen Entsorgung zugeführt, nachdem bergbehördlich veranlasste bzw. vom Unternehmen beauftragte Beprobungen und Analysen erhöhte Belastungen für mehrere Parameter ergeben hatten.
- In Bezug auf die am Standort Selfkant-Tüddern im Kreis Heinsberg illegal abgelagerten Bodenmaterialien wurde ein ordnungsbehördliches Verfahren für die ordnungsgemäße Entsorgung des aufgeschütteten Materials gegen die Grundstückseigentümer eingeleitet, nachdem die Anlagenbetreiberin aufgrund eines laufenden Insolvenzverfahrens ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht nachkommen wird.

Zudem wurde vorsorglich eine Grundwassermessstelle errichtet und im Abstrom der Ablagerung Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Bisher wurden keine Belastungen des Grundwassers durch das Haufwerk ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass dies aufgrund der qualifizierten Abdichtung auch weiterhin nicht zu besorgen ist. Zur Überwachung sind regelmäßige Beprobungen der neu errichteten Grundwassermessstelle im Abstrom der Halde geplant.

- Hinsichtlich der Verdachtsstandorte außerhalb des Kreises Heinsberg wurde in einem Fall das im Rahmen einer Baumaßnahme eingebrachte Material bereits ausgebaut und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. In weiteren drei Fällen soll ebenso verfahren werden, namentlich bereits benannt sind das Kreuzkrötenhabitat Recklinghausen sowie die Baugrube im Hafensreal „Graf Bismarck“ in Gelsenkirchen (siehe Landtagsbericht 18/4606 vom 05.12.2025).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bislang nicht an der Entsorgung von illegal abgelagerten Bodenmaterialien beteiligt, da die jeweiligen unteren Umweltbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten bzw. die Bergbehörde für die Ermittlung davon ausgehender Gefahren sowie die Durchführung entsprechender ordnungsrechtlicher Maßnahmen, wie etwa der Erlass von Ordnungsverfügungen zur Entsorgung belasteter Materialien, zuständig sind.

Zur Heranziehung von Verpflichteten zu Gefahrenabwehrmaßnahmen und grundsätzlichen Fördermöglichkeiten des Landes wird auf Seite 10 des Landtagsberichtes 18/4606 vom 05.12.2025 verwiesen.

Die zuständigen Vollzugsbehörden überwachen im Rahmen ihrer Aufgaben bei Abfallstromkontrollen bzw. ihrer aufsichtlichen Zuständigkeit auch die ordnungsgemäße Entsorgung von Bodenaushub und überprüfen dabei die Einhaltung abfallrechtlicher Vorgaben entlang der Entsor-

gungskette. Die Planung und Durchführung von Abfallstromkontrollen ist Bestandteil des Umweltüberwachungsplans der Bezirksregierungen bzw. der behördlichen Aufsicht und wird nach Bedarf an die aktuelle Situation angepasst. Im Übrigen wird auf den zwischen MWIKE, MUNV und JM abgestimmten Bericht der Landesregierung an den Landtag (Unterausschuss Bergbausicherheit) vom 01.07.2025 (Vorlage 18/4036) verwiesen (dort Abschnitt „Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten bei bestehenden Kontrollmechanismen und entsprechenden Vorgaben“).